



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



***Leitfaden über die Verfahren zur Be-  
handlung von Unregelmäßigkeiten  
bei Projekten des Europäischen So-  
zialfonds in Bayern***

***2014 – 2020***

Stand: 07.06.2018

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	3
II.	Rechtsgrundlagen.....	4
III.	Definition.....	7
	1. Verstoß gegen Unionsrecht oder nationale Rechtsvorschriften.....	9
	2. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers .....	9
	3. Schaden für den Haushalt der Union .....	9
	4. Meldezeitpunkt .....	10
	5. Ausnahmen von der Meldepflicht .....	11
IV.	Meldeverfahren .....	14
	1. Die Meldetermine der zwischengeschalteten Stellen an die Verwaltungsbehörde:.....	14
	2. Erstmeldung .....	16
	3. Anschlussbericht (Aktualisierungsmeldung) .....	17
	4. Meldesystem für das follow-up bei nicht möglicher Wiedereinziehung.....	18
	5. Fehlmeldung.....	19
	6. Umgehende Meldungen von Sachverhalten die sich auf andere Mitgliedstaaten auswirken können.....	19
V.	Systembedingte Unregelmäßigkeit .....	19
VI.	Betrugsverdacht.....	21
VII.	Finanzkorrektur .....	23



## I. Einleitung

Europa wird Betrug, Korruption und sonstige illegale Handlungen, die sich negativ auf den EU- Haushalt auswirken können, bekämpfen.

Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme dienen der Vorbeugung, Feststellung und Beseitigung von Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug.<sup>1</sup>

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsbehörde ESF Bayern den Leitfaden zur „Behandlung von Unregelmäßigkeiten im Europäischen Sozialfonds (ESF) Förderperiode 2014 - 2020“ erstellt. Er ist abgeleitet aus dem Leitfaden des Bundesministeriums für Arbeit und mit seinen Inhalten kompatibel. Der Leitfaden stützt sich auf die Entwürfe vom 08.07.2015<sup>2</sup> zu einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung VO (EU) 1303/ 2013 und die im August 2015 bekannten Informationen über geplante weitere Legislativakte.

Ziel dieses Dokuments ist es, allen beteiligten Stellen einen Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Definitionen der relevanten Begriffe, das Meldeverfahren, das Vorgehen bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, systembedingten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsverdacht und Betrug sowie die Vorgaben für die daraus resultierende finanzielle Korrektur zu geben.

Der Leitfaden gilt für alle Ebenen bei der Umsetzung des „Operationellen Programms ESF Bayern 2014 - 2020“ und ist für die beteiligten Stellen bindend. Bei Änderung der Rechtsgrundlagen sowie bei größeren Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem wird der Leitfaden ggf. angepasst.

---

<sup>1</sup> Quelle: Leitfaden der EU für Empfänger von Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie damit verbundenen EU-Instrumenten, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014, S. 11.

<sup>2</sup> C(2015) 4539 final

## II. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen von Unregelmäßigkeitsmeldungen sind insbesondere die nachstehenden relevanten Verordnungen zu berücksichtigen:

- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** vom 17. Dezember 2013 mit **gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds**, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>3</sup>

Zu den Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen von Verwaltung und Kontrolle führt Artikel 74 allgemein aus:

*(1) Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung und den fondsspezifischen Regelungen resultierenden Zuständigkeiten.*

Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe h) präzisiert die Aufgaben der Mitgliedstaaten im Bereich der Unregelmäßigkeiten:

*Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhalten [...]:*

*g) Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.*

---

<sup>3</sup> ABI. (EU) L 347 vom 20.12.2013, S. 320

Genauere Bestimmungen zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten finden sich in **Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**:

*(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für operationelle Programme Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß den Artikeln 72, 73 und 74 eingerichtet werden.*

*(2) Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen und halten sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.*

*Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:*

*(a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;*

*(b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;*

*(c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.*

*In allen anderen Fällen, insbesondere denen, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission zu melden.*

*Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Haushalt der Union. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht wieder einzuziehen, wenn der vom Begünstigten einzuziehende Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt.*

Artikel 143 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 legt die Zuständigkeit für die finanzielle Berichtigung einer Unregelmäßigkeit fest:

*(1) Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen und die Wiedereinziehungen zu betreiben. Im Falle einer systembedingten<sup>4</sup> Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.*

- **Durchführungsverordnung** mit den Modalitäten der Berichterstattung, **Delegierte Verordnung** mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten<sup>5, 6</sup> und **Delegierte Verordnung** zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten zu übernehmen sind<sup>7</sup>

Die auf der Grundlage von Artikel 122 nachgeordneten Rechtsakte liegen bisher nur als Verordnungsentwürfe vor. Sie werden - soweit möglich - für die Erstellung des Leitfadens als zu erlassende Rechtsgrundlage herangezogen.

- **VO (EU) Nr. 480/2014 DER KOMMISSION** vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres und Fische-

---

<sup>4</sup> Legaldefinition in Art 2 Nr. 37 VO (EU) 1303/2014

<sup>5</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1970 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

<sup>6</sup> DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1974 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

<sup>7</sup> Commission delegated regulation (EU) No .../.. supplementing regulation 1303/2013 [...] with specific provisions for the conditions and procedures to be applied to determine whether amounts which are irrecoverable shall be borne by the Union budget or by Member States.

reifonds.<sup>8</sup>

Artikel 6 Absatz 3 enthält spezielle Vorschriften für die Rückzahlung von Unregelmäßigkeiten beim Einsatz von Finanzinstrumenten:

*3. Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften für die Rückzahlung der von Unregelmäßigkeiten betroffenen Programmbeiträge, einschließlich Zinsen und anderer dank dieser Beiträge erwirtschafteter Erträge. Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften jedoch nicht für die Rückzahlung der Beträge gemäß Unterabsatz 1, sofern sie nachweisen, dass für eine bestimmte Unregelmäßigkeit folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:*

- a) die Unregelmäßigkeit trat auf Ebene der Endbegünstigten oder —im Fall eines Dachfonds — auf Ebene der Finanzmittler oder der Endbegünstigten auf;*
- b) die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haben die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Programmbeiträge eingehalten;*
- c) die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Beträge konnten nicht eingezogen werden, obwohl die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen mit gebührender Sorgfalt alle einschlägigen Maßnahmen vertraglicher und rechtlicher Art ergriffen haben.*

- **VO (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000**  
über Insolvenzverfahren
- **Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.**

### **III. Definition**

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der Unregelmäßigkeit ist in Artikel 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthalten:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

**36. „Unregelmäßigkeit“** *jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu*

---

<sup>8</sup> ABI. (EU) L 138 vom 13.05.2015, S. 5

*dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;*“

Zusätzlich sind in Artikel 2 der delegierten Verordnung<sup>9</sup> mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten die Begriffe „Betrugsverdacht“, „erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“ definiert. Bemerkenswert ist, dass die Definition von Betrugsverdacht sehr weit ist.

Die Definitionen werden hier zitiert:

#### *Begriffsbestimmungen*

*Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:*

a) *„Betrugsverdacht“ bezeichnet eine Unregelmäßigkeit, aufgrund derer in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Verhalten, insbesondere Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, vorliegt;*

b) *„erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“ bezeichnet eine erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss.*

Festzustellen ist, dass der Begriff "Betrugsverdacht" sehr viel weiter gefasst ist, als der des "Betruges" im deutschen Strafrecht. **Unregelmäßig ist daher bereits, was nicht**

---

<sup>9</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1970 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds



**"regelmäßig" ist, was (u.U. Verwaltungs-) Regeln zuwider läuft.**

Die Definition umfasst grundsätzlich drei Elemente:

### **1. Verstoß gegen Unionsrecht oder nationale Rechtsvorschriften**

"*Unionsrecht*" ist hierbei nach Auffassung der Europäischen Kommission auch jede Rechtsvorschrift, die erforderlich ist, damit dieses Recht seine volle Wirksamkeit entfaltet. Hierzu zählen auch nationale Bestimmungen (sie sind ausdrücklich im Text der VO genannt) über Haushalt oder Haushaltsführung, Zuwendungsrecht, Auflagen nach BayVwVfG im Zuwendungsbescheid und/oder Bestimmungen der Finanzkontrolle.

### **2. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers**

"*Wirtschaftsteilnehmer*" ist nach Artikel 2 Ziffer 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 „jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung oder Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.“

### **3. Schaden für den Haushalt der Union**

Ein Schaden liegt vor, wenn sich nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung<sup>10</sup>, d.h. vor und nach der Handlung und ein Vergleich sämtlicher<sup>11</sup> durch die Handlungen bewirkten Vermögensveränderungen eine für den EU-Haushalt nachteilige Differenz ergibt.

Jedoch reicht auch die Möglichkeit eines Schadens aus ("*... oder bewirken würde.*"), d.h. ein Schaden dürfte bei hypothetischer Betrachtung für den Fall des Nichtaufdeckens der Unregelmäßigkeit nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen.

Zu prüfen ist schließlich die Kausalität zwischen den Voraussetzungen 1. und 2. und 3., d.h. die Handlung/Unterlassung muss Ursache für den Verstoß und dies wiederum für

---

<sup>10</sup> Der Gedanke der Gesamtsaldierung kommt aus dem Strafrecht. Vgl. Kommentarliteratur zum Betrug

<sup>11</sup> Hierzu gehört auch ein Verstoß gegen nationale Regelungen, sofern dies zum Beispiel wegen des Gesamtkostenprinzips Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt hat.

den Schadenseintritt bzw. die Schadensmöglichkeit gewesen sein.

#### 4. Meldezeitpunkt

In Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1303/2013 (Aufgaben der Mitgliedstaaten) wird ausgeführt:

*(2) ... Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen, und halten sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.*

In der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten zur Berichtserstattung<sup>10</sup> ist das Verfahren für die Meldungen der Unregelmäßigkeiten geregelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind die Unregelmäßigkeitsmeldungen spätestens zwei Monate nach Ende eines Quartals der Kommission zu melden<sup>12</sup>.

Im Rahmen der delegierten Verordnung<sup>13</sup> werden die Tatsachen aufgeführt, die für die Erstmeldung (Artikel 3) sowie die Anschlussberichten (Artikel 4) übermittelt werden müssen. Die entsprechenden Formulare werden sobald sie vorliegen zur Verfügung gestellt werden. Die Inhalte umfassen:

In der Erstmeldung ist eine Reihe von Sachverhalten zu beschreiben, die gesetzlich vorgegeben sind. Vgl. zu den Inhalten Teil IV.

In den Anschlussberichten werden die in Art 4 beschriebenen Tatsachen und Fakten mitgeteilt. Sie beziehen sich auf die Entwicklung des Falles, die getroffenen Sanktionen und die Berichterstattung über die Ergebnisse. Vgl. zu den Inhalten Teil IV.

Die Übertragung der Unregelmäßigkeiten erfolgt in dem von der EU-Kommission (OLAF)

---

<sup>12</sup> DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1974 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

<sup>13</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1970 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

bereitgestellten System IMS - Irregularity Management System (Artikel 3 der Durchführungsverordnung 2015/1974).

## 5. Ausnahmen von der Meldepflicht

**Artikel 122 Abs. 2, Satz 2 der VO (EU) 1303/2013** führt aus, welche Fälle der Kommission als Unregelmäßigkeit gemeldet werden. Er gilt für **alle** Unregelmäßigkeiten:

*(3) ... Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen, und halten sie über erheblich Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.*

**Artikel 122 Abs. 2, UA 2 der VO (EU) 1303/2013** führt aus, welche Fälle der Kommission<sup>14</sup> **nicht** als Unregelmäßigkeit gemeldet werden:

*Die Mitgliedstaaten **unterrichten** die Kommission in den folgenden Fällen **nicht** über Unregelmäßigkeiten*

- (a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;*
- (b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte;*
- (c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.*

Für bestimmte Fälle ordnet **Artikel 122 Abs. 2, UA 3 der VO (EU) 1303/2013** eine Rückausnahme, also eine Meldepflicht an:

---

<sup>14</sup> Sie ist allerdings der Verwaltungsbehörde zu melden

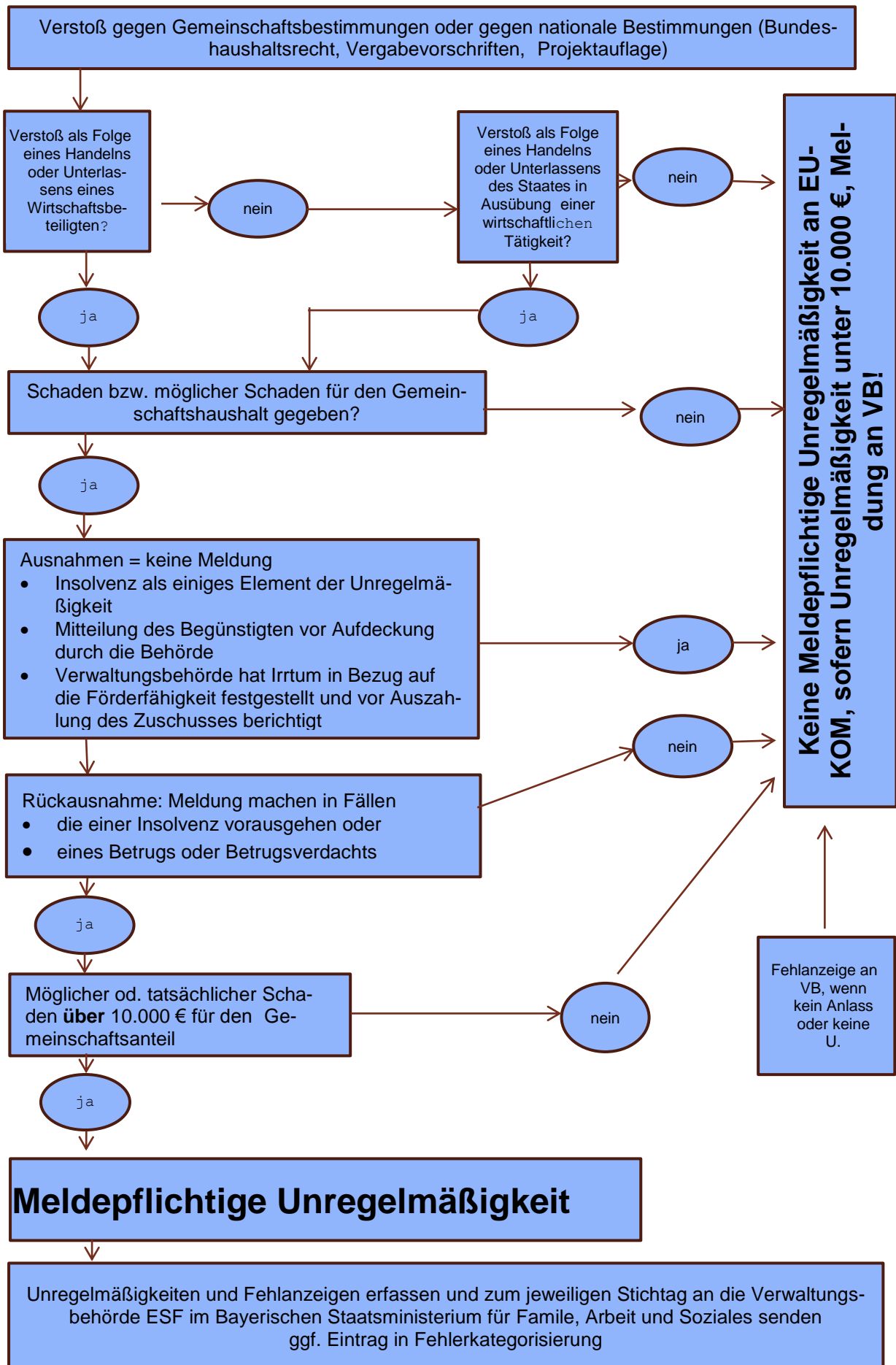
*In allen anderen Fällen, insbesondere denen, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission **zu melden.***

**Schwellenwert unter 10 000 EUR - Keine Meldung an EU-KOM, aber an VB**

Alle Arten von Unregelmäßigkeiten, die sich auf Beträge zu Lasten des EU-Haushaltes von weniger als 10 000 EUR beziehen, sind entsprechend dem Umkehrschluss von Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1030/2013 von der Meldepflicht an die EU-KOM ausgenommen. Sie sind allerdings an die Verwaltungsbehörde zu melden.

(Jedoch befreit dieses nicht von der Aufzeichnungspflicht über wieder einzuziehende Beträge. Diese Aufzeichnungen dienen zur Meldung der nach Artikel 137 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geforderten Angaben und gelten lediglich nicht als "meldepflichtige Unregelmäßigkeiten"!)

## Entscheidungsmatrix:



## IV. Meldeverfahren

Das Verfahren gilt für alle Meldeanlässe wie Erstmeldung, Anschlussbericht oder Meldung wegen Betrugsverdacht etc. Diese bewirken aber unterschiedliche Zeitpunkte für die Meldungen.

Die zwischengeschalteten Stellen der beteiligten bayerischen Ressorts (StMAS, StMBW, StMWI) leiten die Meldungen an die ESF-Verwaltungsbehörde im Referat I2 im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS). Sie fordern an und bearbeiten die Meldung der ihnen nachgeschalteten Stellen.

Für die vom StMAS umgesetzten ESF- Förderprogramme fertigt die zwischengeschaltete Stellen ZBFS für jedes Quartal die Meldung der Unregelmäßigkeiten in Tabellen<sup>15</sup> oder die „Sofortmeldungen“. Diese übermitteln sie anschließend termingerecht an die ESF- Verwaltungsbehörde im Referat I2 des StMAS.

### 1. Die Meldetermine **der zwischengeschalteten Stellen an die Verwaltungsbehörde:**

Für das jeweils abgelaufene Quartal ist die Übersichtsmeldung bis spätestens zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats an die Verwaltungsbehörde zu übermitteln, d. h.

- für das 1. Quartal eines Jahres bis zum 15. April,
- für das 2. Quartal eines Jahres bis zum 15. Juli,
- für das 3. Quartal eines Jahres bis zum 15. Oktober,
- für das 4. Quartal eines Jahres bis zum 15. Januar.

Für die Meldung der Unregelmäßigkeiten an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung gilt eine Frist von 2 Monaten nach Ablauf eines Quartals<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Formblätter werden sobald sie bekannt sind, von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt.

<sup>16</sup> Artikel 2 der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten der Berichterstattung DVO 2015/1974

Die Verwaltungsbehörde sendet die geprüften Meldungen der zwischengeschalteten Stellen ebenfalls laufend an die Prüfbehörde, die Meldungen für ein Quartal jedoch spätestens bis zum 10. des übernächsten auf das Quartal folgenden Monats, d. h.

- für das 1. Quartal eines Jahres bis zum 10. Mai,
- für das 2. Quartal eines Jahres bis zum 10. August,
- für das 3. Quartal eines Jahres bis zum 10. November,
- für das 4. Quartal eines Jahres bis zum 10. Februar.

Die zu übermittelnden Daten der Unregelmäßigkeitsmeldung umfassen die nach Art. 3 und 4 der Delegierten VO 2015/1970 VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten Informationen.

Als förmlich meldepflichtige Unregelmäßigkeiten werden dabei alle Unregelmäßigkeiten oberhalb des Schwellenwertes von 10.000 € erfasst, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des Art. 122 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013 fallen.

Meldungen der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der förmlich meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten sowie Anschlussmeldungen werden durch die Prüfbehörde gemäß dem von OLAF vorgegebenen Format und innerhalb der in Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr.2015/1974 vom 8. Juli 2015 genannten Frist in die OLAF-Datenbank (Irregularity Management System) importiert und über die nationale Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung (AFCOS - Anti-Fraud Coordinating Service) im Bundesministerium der Finanzen (Referat EA6) dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF abgesetzt.

Die Prüfbehörde gibt dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) als nationale Kontaktstelle für Betrugsbekämpfung gegenüber dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (AFCOS - Anti-Fraud Coordinating Service) sodann vierteljährlich

- neue Unregelmäßigkeiten bzw. Fehlanzeigen;
- den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und wieder eingezogenen Beträgen

weiter.

Die Prüfbehörde erfasst und verwaltet Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Meldungen und Berichte, trägt die ihr gemeldeten Daten in die vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Dokumente „Unregelmäßigkeiten“ ein und leitet die Erstmeldungen bzw. Anschlussberichte laufend an die Bundesbehörden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) leitet diese Meldungen an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weiter.

Bei der Meldung der Unregelmäßigkeiten sind unterschiedliche „Meldearten“ zu beachten. Für das Verfahren und Aufgaben gelten die beschriebenen Schritte:

## **2. Erstmeldung**

Wird eine Unregelmäßigkeit festgestellt, wird sie als Erstmeldung unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars gemeldet. Alle Spalten des Formulars sind entsprechend den Vorgaben auszufüllen. Es müssen also die genauen Umstände der Unregelmäßigkeiten entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 Buchstaben a) - p) der delegierten Verordnung 2015/1970 mit speziellen Vorgaben dargestellt werden.

*In der Erstmeldung teilen die zwischengeschalteten Stellen Folgendes mit:*

- a) den betroffenen Fonds, das Ziel, gegebenenfalls die Regionenkategorie, die Bezeichnung und die Nummer des gemeinsamen Kenncodes (CCI-Code) des operationellen Programms, die betroffene Priorität und das betroffene Vorhaben;*
- b) welche natürlichen und/oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen an der Begehung der Unregelmäßigkeit beteiligt waren, sowie die Art ihrer Beteiligung, es sei denn, diese Angaben sind wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit für die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten unerheblich;*
- c) die Region oder das Gebiet, in dem das Vorhaben durchgeführt wurde, wobei zur genauen Identifizierung geeignete Angaben wie die NUTS-Ebene zu verwenden sind,*
- d) gegen welche Vorschrift oder Vorschriften verstoßen wurde;*
- e) an welchem Datum die erste Information übermittelt wurde, die die Unregelmäßigkeit vermuten ließ, und welches die Quelle dieser Information war;*
- f) die beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandten Praktiken;*



- g) gegebenenfalls ob die angewandten Praktiken Anlass zu einem Betrugsverdacht geben;*
- h) die Art und Weise, wie die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde;*
- j) gegebenenfalls welche Mitgliedstaaten und Drittländer betroffen waren;*
- k) in welchem Zeitraum oder an welchem Datum die Unregelmäßigkeit begangen wurde;*
- i) das Datum der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung der Unregelmäßigkeit;*
- l) die Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag, nationalem Beitrag und privatem Beitrag;*
- m) den von der Unregelmäßigkeit betroffenen Betrag der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Unionsbetrag und nationalem Beitrag;*
- n) bei Betrugsverdacht, und falls keine Zahlung öffentlicher Beiträge an den Begünstigten geleistet wurde, den Betrag, der rechtsgrundlos gezahlt worden wäre, wenn die Unregelmäßigkeit nicht aufgedeckt worden wäre, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag und nationalem Beitrag;*
- o) die Art der zu Unrecht erfolgten Ausgabe;*
- p) ob Zahlungen ausgesetzt wurden und ob die ausgezahlten Beträge wiedereinziehbar sind.*

### **3. Anschlussbericht (Aktualisierungsmeldung)**

Anschlussberichte (vgl. dazu Art 4 der delegierten Verordnung 2015/1970) betreffen Ergänzungen und Korrekturen noch nicht vollständiger Erstmeldungen oder die Ergebnisse oder die Entwicklung eines Falles.

Das Verfahren der Anschlussberichte betrifft folgende Sachverhalte:

(1) Liegen einige der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angaben, insbesondere Angaben über die bei Begehung der Unregelmäßigkeiten angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, wie die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, nicht vor oder müssen korrigiert werden, so übermitteln die Mitgliedstaaten die fehlenden oder korrekten Angaben in Anschlussberichten an die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten in den beschriebenen Verfahren über die Einleitung, den Abschluss oder die Einstellung der Verfahren zur Verhängung von auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten bezogenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

oder verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen sowie über das Ergebnis dieser Verfahren. Zu den Unregelmäßigkeiten, die mit Sanktionen belegt wurden, teilen sie ferner Folgendes mit:

- a) ob die Sanktionen verwaltungs- oder strafrechtlicher Art sind;
- b) ob die Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Unions- oder gegen nationales Recht verhängt wurden, und Einzelheiten der Sanktionen;
- c) ob Betrug nachgewiesen wurde.

**Umsetzung der Anschlussberichte:** Die Erhebungen und Feststellungen werden von den zwischengeschalteten Stellen und der Verwaltungsbehörde - wie oben bei Erstmeldung - beschrieben erarbeitet.

Die Prüfbehörde leitet formal weiter und gibt ein.

**Meldefrist:** Anschlussberichte sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1974 zu machen, sobald die Informationen vorliegen.

(3) Auf schriftliche Aufforderung der Kommission macht die Prüfbehörde Angaben zu einer bestimmten Unregelmäßigkeit oder einer Gruppe von Unregelmäßigkeiten.

Die als Unregelmäßigkeit gemeldeten Förderfälle sind kontinuierlich durch die zwischengeschalteten Stellen zu verfolgen. Sobald sich eine Veränderung im Sachstand ergeben hat, insbesondere durch Rückzahlung von beanstandeten Geldmitteln, Festlegung von (un)befristeten Niederschlagungen, Erlassen, neue Sachstände bei Gerichtsverfahren etc., sind diese Förderfälle im Rahmen einer Anschlussmeldung mitzuteilen.

#### **4. Meldesystem für das follow-up bei nicht möglicher Wiedereinziehung**

Kann die vollständige Wiedereinziehung öffentlicher Mittel nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, ist die Kommission in einer gesonderten Mitteilung anhand von Annex I der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind,<sup>17</sup> zu unterrichten. Die **Meldung erfolgt jährlich zum 15. Februar**

---

<sup>17</sup> Artikel 1 Absatz 1 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird,

nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 5 der EU-Haushaltsordnung.

## 5. Fehlmeldung

Auch wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sind schriftliche Fehlmeldungen (Fehlanzeigen) zu den Quartalsterminen erforderlich.

## 6. Umgehende Meldungen von Sachverhalten die sich auf andere Mitgliedstaaten auswirken können

Nach Art. 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1974 sind Unregelmäßigkeiten, die entdeckt oder bei denen der Verdacht besteht, **sofort** („umgehend“) an die EU-KOM zu melden, sofern die Unregelmäßigkeiten Auswirkungen außerhalb des Territoriums auf andere Mitgliedstaaten haben können.

Das kann insbesondere in grenznahen Regionen oder bei transnationalen Projekten möglich sein.

Die Meldekettens bleiben wie beim Betrugsverdacht und beim Betrug beschrieben.

## V. Systembedingte Unregelmäßigkeit

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der systembedingten Unregelmäßigkeit findet sich erstmals in der Förderperiode 2014 - 2020 in Artikel 2 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

**38. „systembedingte Unregelmäßigkeit“** *jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die*

---

ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 4).

Artikel 1 Absatz 3 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 4).

Siehe Fußnote 5.

*Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;“*

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei allen Kontrollen der ersten Ebene (Verwaltungskontrollen), der zweiten Ebene (Prüfungen der Prüfbehörde) sowie von externen Prüfinstanzen (Bundesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof, Europäische Kommission) aufgedeckt werden.

Nach der obigen Legaldefinition gelten Unregelmäßigkeiten als „systembedingt“, wenn

- die Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann, d.h. die Verfahren bei der Förderung eines Projekts derart ausgestaltet sind, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen;
- die Unregelmäßigkeit auch bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt, d.h. die angewandten Verfahren auch für Vorhaben eines anderen Förderprogramms gelten könnten;
- die Unregelmäßigkeit auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist, d.h. die Verfahren in der Förderrealität nicht den beschriebenen und von der unabhängigen Stelle zertifizierten Verfahren entsprechen.

Dabei müssen alle drei Kriterien gleichzeitig gelten, um eine Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ einzustufen. Nur wenn eine Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann **und** bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt **und** auf einen gravierenden Mangel im VKS-System zurückzuführen ist, kann die Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ gelten.

Die Folgen für die Aufdeckung einer systembedingten Unregelmäßigkeit sind in Artikel 143 Absatz 1 VO (EU) 1303/2013 deutlich gemacht. Dort heißt es:

*„Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.“*

Liegt eine systembedingte Unregelmäßigkeit vor, müssen die Prüfungen auf alle Vorhaben ausgedehnt werden, die möglicherweise ebenfalls von der Unregelmäßigkeit betroffen sein können. Das bedeutet in der Regel, dass die Prüfungen auf die Vorhaben eines gesamten ESF-Förderprogramms oder - abhängig von der Art des festgestellten Fehlers - auch auf mehrere Förderprogramme oder Teilprogramme oder alle Projekte eines Trägers ausgedehnt werden müssen.

Die Behörde oder die Stelle, bei der die systembedingte Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, treffen bei systembedingten Fehlern erforderliche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Die so ermittelte Fehlersumme ist von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 143 Absatz 2 zu korrigieren.

## **VI. Betrugsverdacht**

Wird Kenntnis erlangt über einen Betrugsverdacht in Zusammenhang mit einem Vorhaben, das im Rahmen des „Operationellen Programms ESF Bayern gefördert wird, so ist die Verwaltungsbehörde im Referat I2 des StMAS umgehend über diesen Verdacht zu unterrichten. Betrugsverdacht ist definiert in Artikel 2 Unterabs. a) VO (EU) 2015/1970.

### ***Begriffsbestimmungen***

*Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:*

- a) „Betrugsverdacht“ bezeichnet eine Unregelmäßigkeit, aufgrund derer in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Verhalten, insbesondere Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, vorliegt;*

Bei einem Betrugsverdacht sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Bescheinigungsbehörde und die

Prüfbehörde über den vorliegenden Betrugsverdacht und schließt das unter Betrugsverdacht stehende Vorhaben bis zur Klärung des Sachverhalts von einer weiteren Teilnahme am Zahlungsantrag und an der Rechnungslegung aus.

2. Die zwischengeschaltete Stelle prüft die Förderakte und ggf. auch den Projektträger vor Ort, um herauszufinden, ob sich Anhaltspunkte finden lassen, die den Betrugsverdacht entweder erhärten oder entschärfen. Bei einer Bestätigung des Betrugsverdachts wird ggf. Strafanzeige gestellt.
3. Bei Vorliegen eines Betrugsverdachts – über 10.000 Euro vgl. dazu oben III. Nr. 3 und Nr. 5 muss eine Meldung<sup>18</sup> über das IMS-System an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfolgen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wurden, um zu ermitteln, ob vorsätzliches Verhalten - wie beim Straftatbestand des Betrugs - vorliegt.
4. Erweist sich der Betrugsverdacht als unbegründet, können im nächsten Zahlungsantrag wieder Ausgaben für das Vorhaben eingebracht werden. Zusätzlich wird ein Anschlussbericht<sup>19</sup> über das IMS-System an OLAF übermittelt, mit dem der Betrugsverdacht als unbegründet gemeldet wird.
5. Erhärtet sich dagegen der Betrugsverdacht und ergeht ein entsprechendes Verwaltungs- oder Gerichtsurteil, ist die beanstandete Summe vom Projektträger zurückzufordern sowie OLAF in einem Anschlussbericht<sup>20</sup> über die Ergebnisse zu unterrichten.
6. Die Verwaltungsbehörde informiert Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde über evtl. ergangene Verwaltungs- und Gerichtsurteile sowie die über eine ggf. erfolgte Rückforderung.

### **Umsetzung bei Betrug und Betrugsverdacht:**

Die Erhebungen und Feststellungen werden von den zwischengeschalteten Stellen und der Verwaltungsbehörde wie oben bei Erstmeldung beschrieben erarbeitet.

Die Prüfbehörde leitet formal weiter und gibt ein.

---

<sup>18</sup> Zuständig ist die Prüfbehörde

<sup>19</sup> Zuständig ist die Prüfbehörde

<sup>20</sup> Zuständig ist die Prüfbehörde

## VII. Finanzkorrektur

Waren bei der Feststellung einer Unregelmäßigkeit bereits nicht förderfähige Ausgaben in einem Zahlungsantrag an die Europäische Kommission enthalten, so sind diese Beträge wieder einzuziehen bzw. einzubehalten und/oder zurück zu fordern<sup>21</sup>. Alle Unregelmäßigkeiten - auch die nicht meldepflichtigen -, sind von der Bescheinigungsbehörde in ein Debitorenbuch einzutragen. Die Bescheinigungsbehörde führt ein aggregiertes Debitorenbuch für das Operationelle Programm ESF Bayern und prüft, ob Wiedereinziehungen, Einbehaltungen oder Wiedereinziehungsanordnungen erfolgt sind. Die Regelungen und Verfahrensweise werden in den Verfahrensbeschreibungen der Bescheinigungsbehörde erläutert.

---

<sup>21</sup> Artikel 122 Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013